

RS OGH 1984/5/23 3Ob56/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1984

Norm

ABGB §309

EO §68

Rechtssatz

In der Gewahrsame des verpflichteten Haushaltsvorstandes befinden sich auch jene Sachen, die in den dem Untermieter in Bestand gegebenen Räumen vom Haushaltsvorstand untergebracht und dem Untermieter zur Benützung übergeben worden sind. Demgemäß genügt die Mitbenützung der ganzen Wohnung des Mieters durch einen Dritten, sei sie vertragsgemäß oder ohne Rechtsgrund, nicht, um die alleinige Gewahrsame des Dritten an allen Gegenständen der Wohnung zu begründen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 56/84
Entscheidungstext OGH 23.05.1984 3 Ob 56/84
SZ 57/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0002080

Dokumentnummer

JJR_19840523_OGH0002_0030OB00056_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at